



## **Merkblatt zur Aufstellung und Gebrauchsabnahme fliegender Bauten gem. § 75 NBauO**

### **Allgemeines**

Gem. § 75 Abs. 1 NBauO sind fliegende Bauten bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. Beispiele hierfür sind (Fest- und Veranstaltungs-)Zelte, Zirkuszelte, Fahrgeschäfte, Bühnen oder auch Tribünen.

Fliegende Bauten bedürfen gem. § 75 Abs. 2 NBauO keiner Baugenehmigung. Ein fliegender Bau darf jedoch zum Gebrauch nur aufgestellt werden, wenn für diesen eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist.

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsplanung bedürfen, dürfen gem. § 75 Abs. 5 Satz 2 NBauO unbeschadet anderer Vorschriften jedoch nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde sie abgenommen hat. (**Gebrauchsabnahme siehe ff**)

Bei der Gebrauchsabnahme wird der sachgemäße Aufbau des fliegenden Baus überprüft. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf eine Gebrauchsabnahme verzichten. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist ebenso wie der Verzicht auf eine solche im Prüfbuch zu vermerken.

### **Keiner Ausführungsgenehmigung bedarf es**

1. für die in Nummer 11 des Anhangs genannten fliegenden Bauten,
2. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1,
3. für fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen.

*Baustelleneinrichtungen, Baugerüste, Zelte, die dem Wohnen dienen, und Wohnwagen gelten nicht als fliegende Bauten.*

### **Anzeigeverfahren und Fristen**

Die Errichtung fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss gem. § 75 Abs. 5 Satz 1 NBauO rechtzeitig, min. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuchs bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cloppenburg schriftlich angezeigt werden.

Bei Veranstaltungen am Wochenende (Samstag o. Sonntag) ist die **Abnahme spätestens am vorhergehenden Freitag durchführen zu lassen.**

Auf die gleichzeitige Vorlage des Prüfbuches kann nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin verzichtet werden.

Für die Anzeige ist das **Anzeigeformular „Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten gemäß § 75 NBauO“ mit einem Lageplan oder Luftbild, in dem der vorgesehene Standort des fliegenden Baus deutlich gekennzeichnet ist**, einzureichen.

\* Das Formular „Gebrauchsabnahme fliegende Bauten“ für die Anzeige gem. § 75 NBauO finden Sie im Downloadbereich.

### **Gebühren**

Für die Gebrauchsabnahmen der fliegenden Bauten nach § 75 Abs. 5 Satz 2 NBauO fallen Gebühren im Rahmen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO) Anlage 1 Nr. 6.3 von 25,00 Euro bis 250,00 Euro an.

### **Ordnungswidrigkeit**

Wird ein fliegender Bau ohne die erforderliche Ausführungsgenehmigung und ohne die erforderliche Anzeige aufgestellt oder ohne die erforderliche Gebrauchsabnahme betrieben, liegt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 80 Abs. 1 Nr. 17 NBauO vor.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:
-------------------------------------

- Bitte informieren Sie bereits während der Planung von Veranstaltungen das zuständige **Ordnungsamt** der Gemeinde bzw. Stadt, die ortsansässige **Feuerwehr**, die **Polizei** und die zuständige **Straßenbehörde** über die geplanten Veranstaltungen.
- Sollten weitere Fragen zu den Themen, insbesondere zur Fragestellung, ob eine Gebrauchsabnahme für den zu fliegenden Bau erforderlich ist, können Sie sich gern bereits vorab bei Ansprechpartnern der Genehmigungsbehörde, **Team Bauamt (Tel.Nr.: 04471/15-9090)**, telefonisch melden.